

RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §86 Abs1;

Rechtssatz

Auch wenn sich eine Arbeitnehmerin lediglich zu Einschulungszwecken vorübergehend in der Filiale aufhält, besteht für den Arbeitgeber die Pflicht zur Bereitstellung eines Garderobekastens für diese Arbeitnehmerin.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190103.X01

Im RIS seit

18.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at